

148. Kann der zum Gebrauche einer Sache persönlich Berechtigte den Strafantrag wegen Beschädigung der Sache stellen?

§§. 65. 303 St.G.B.'s.

II. Straffenat. Ur. v. 12. März 1880 g. L. Rep. 263/80.

I. Landgericht Berlin I.

Dem Buchdruckereibesitzer S. war durch Mietvertrag eingeräumt, an den Wandpfeilern der von ihm gemieteten Wohnung Firmenschilder anbringen zu lassen. Als dieselben wiederholt von dem Angeklagten, welchem, wie thatsächlich festgestellt ist, weder Eigentums-, noch Nießbrauchs-, noch Verwaltungsrechte an dem fraglichen Hause zustehen, übermalt wurden, stellte S. den Strafantrag, welcher zur Verurteilung des Angeklagten wegen Sachbeschädigung führte.

In der Revisionschrift rügte der Angeklagte u. A. Verletzung des §. 303 St.G.B.'s. Die Revision wurde verworfen.

Aus den Gründen:

. . . „Es kann dem Angeklagten zugegeben werden, daß sich aus der Begründung des Erkenntnisses nicht mit voller Sicherheit entnehmen läßt, ob die vom Angeklagten übermalten Schilder dem S. gehörige an der Wand des Hauses befestigte bewegliche Sachen sind, oder ob die Firma unmittelbar auf die Hauswand gemalt war. Für die rechtliche Beurteilung der Sache macht es indes keinen Unterschied, ob das eine oder das andere angenommen ist. Denn auch wenn die Firma auf die Wand gemalt, das Haus selbst also das beschädigte Objekt war, konnte die Bestrafung des Angeklagten erfolgen, da auch derjenige, welcher nur ein persönliches Recht an dem Gebrauche der beschädigten Sache hat und diese auf seine Kosten wiederherzustellen genötigt ist, als Verletzte im Sinne des §. 65 St.G.B.'s anzusehen und daher zur Stellung des Strafantrages berechtigt ist.“